

Grundlagen auf dem Gebiet des Verpackungswesens zur Perspektiv- und Jahresplanung für die Staatliche Plankommission zu erarbeiten.

(2) Zur Unterstützung der Planung und Leitung auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung des Verpackungswesens ist ein Zentraler Arbeitskreis für Forschung und Technik „Verpackung“ beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden.

§9

Beim Import von Verpackungsmaschinen ist neben der Bestätigung der Notwendigkeit des Importes durch das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau die Zustimmung für die notwendigen Verpackungswerkstoffe bzw. Verpackungsmittel und die Einhaltung der bestehenden Standards durch das zuständige Bilanzorgan erforderlich.

§ 10

(1) Zur einheitlichen Lösung von Verpackungsproblemen sind in den Industrie- und Wirtschaftszweigen, in denen Erzeugnisse zu verpacken sind, Fachgremien zu bilden.

(2) Die Aufgaben dieser Gremien sind von den zentralen Staatsorganen bzw. den wirtschaftsleitenden Organen entsprechend den spezifischen Bedingungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Materialwirtschaft festzulegen.

§11

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Handel und Versorgung haben im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit über die Entstehung und Auswirkung von Verpackungsmängeln Analysen zu erarbeiten. Die ermittelten häufigsten Verpackungsmängel sind dem Institut für Verpackung bekanntzugeben.

§ 12

Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung hat alle Fragen des Prüfwesens auf dem Verpackungsbereich zu koordinieren.

§ 13

(1) Die Minister und Leiter von zentralen Staatsorganen sowie die Generaldirektoren der WB, in deren Verantwortungsbereich Verpackungsmittel hergestellt oder verbraucht, Verpackungen transportiert oder gehandelt werden, sind verpflichtet, den geplanten Einsatz von Verpackungstechnikern in die Kaderprogramme aufzunehmen.

(2) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen hat auf der Grundlage der Pläne die Ausbildung von Diplomingenieuren und Ingenieuren für die Verpackungstechnik an den Hoch- und Fachschulen zu gewährleisten. In den technologischen Fachrichtungen sind die Probleme der Verpackungstechnik in geeignete Lehrveranstaltungen aufzunehmen. Weiterhin ist zu sichern, daß den Handelsökonomern grundlegende Kenntnisse des Verpackungswesens vermittelt werden.

Teil IV

Schlußbestimmungen

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Materialwirtschaft.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juli 1965 über die Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens — Verpackungsordnung — (GBl. III S. 96) außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1966

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Anordnung

über die Mindestbestellmengen für Schwarzmetalle.

Vom 15. August 1966

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Materialwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§1

Für den Direktbezug von -Schwarzmetallen für das Planjahr 1967 gelten die in der Anlage aufgeführten Mindestbestimmungen.

§2

Die in der Anordnung vom 31. März 1966 über die Nomenklaturen für die Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan 1967 (Sonderdruck Nr. 532 des Gesetzblattes) aufgeführten Mindestmengen für den Direktbezug von Schwarzmetallen sind ungültig.

§3

Zur Erreichung eines reibungslosen Überganges bei der Belieferung durch den Produktionsmittelhandel infolge der Erhöhung der Mindestbestimmungen für den Direktbezug gilt nachstehende Übergangsregelung für das I. und II. Quartal 1967:

- a) Liegt der Quartalsbedarf in einer Abmessung und Güte über der bisher gesetzlich festgelegten Mindestbestellmenge, so reichen die Betriebe ihre Lagerbestellung MK 32 — getrennt nach gewünschtem Liefermonat — zum Bestelltermin nach § 18 Abs. 3 Buchst. a und § 21 Abs. 3 der Anordnung Nr. 4 vom 19. Januar 1962 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 69) an die örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetriebe ein. Als Sonderregelung für das I. Quartal 1967 gilt als Bestelltermin der 15. September 1966.
- b) Liegt der Quartalsbedarf unter der bisherigen Mindestmengengrenze, gelten die Bestelltermine nach der Anordnung Nr. 5 vom 25. Juli 1963 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 570). — Einreichung 6 Wochen vor Beginn des geforderten Liefermonats.